



Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 21.03.2024

Betrifft: Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Österreichischen Kinderschutzzentren dankt für die Möglichkeit einer Begutachtung der oben genannten Verordnung und übermittelt folgende Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Insgesamt begrüßen wir seitens des Bundesverbandes, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Thema Kinderschutz umfassend in der Schulverordnung verankert und dass diese nun konkrete Vorgaben für die Etablierung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten an Schulen enthält. In dieser Verordnung werden allgemeine Sicherheitsthemen und Kinderschutzthemen gemeinsam behandelt, z. B. in § 4, in dem Präventionsmaßnahmen zur Sicherheit allgemein – Absatz (1) betreffend Katastrophenfälle – und zum Kinderschutz – Absatz (2) – vermischt werden. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich rein auf die für den Kinderschutz relevanten Themen, wobei bei den **fett** hervorgehobenen Inhalten aus Kinderschutz- und Kinderrechtesicht jedenfalls Änderungsbedarf besteht.

Es fällt allgemein auf, dass die meisten konkreten Regelungen sich eher an Schülerinnen und Schüler richten und weniger an Lehrpersonen und Personen, die am Schulstandort tätig sind. Dadurch besteht die Gefahr, dass einerseits Lehrpersonen und andere Erwachsene am Schulstandort sich nicht in der Verantwortung für Kinderschutz sehen und andererseits Schülerinnen und Schüler überfordert werden.

Konkrete Kommentare

1. Abschnitt

Ad. § 4 (2) Der statt „partnerschaftlicher Prozess“ besser und korrekt zu verwendende Begriff wäre „in einem partizipativen Prozess“ unter Beteiligung von Schülerinnen, Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern. Dies wird weiter unten in Absatz (3) ohnehin inhaltlich konkretisiert.

Bzgl. der Punkte, die ein Kinderschutzkonzept zu enthalten hat, schlagen wir vor, den 1. Punkt ohne Punktation nach oben zu stellen („Dieses Konzept hat Maßnahmen zum Schutz der ... zum Ziel und hat Folgendes zu enthalten:“), da ein Kinderschutzkonzept per se bereits aus Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt besteht. Neuer 1. Punkt wäre dann die Risikoanalyse, zu



der ergänzt werden könnte „eine Risikoanalyse, in der Gewaltrisiken und potenzielle Gefährdungssituationen erhoben werden“. Bzgl. Punkt 3 und 4 bleibt unklar, inwiefern sich die Verhaltensregeln vom Verhaltenskodex unterscheiden, ob Schulen sowohl Verhaltensregeln gemäß 3. und 4. als auch einen eigenen Verhaltenskodex zu entwickeln haben und ob der Verhaltenskodex und/oder die Verhaltensregeln vom Lehrkörper unterzeichnet werden müssen.

Ad. § 4 (4) Punkt 1. „Situation im örtlichen Umfeld“ – ist missverständlich; es sollte der Standort mit seinen Räumlichkeiten und örtlichen Gegebenheiten inkludiert werden, also das Schulgebäude selbst konkret benannt werden. Punkt 5. ist zu spezifizieren/konkretisieren, denn „Erfahrungen“ beziehen sich nur auf vergangene Situationen. Allerdings geht es in der Risikoanalyse vor allem auch um potenziell gefährdende Situationen. In den Erläuterungen werden diese sehr genau beschrieben. Die „Risikopotentiale“ in den Erläuterungen sollten auch Eingang in die Verordnung finden, insbesondere Risikopotentiale, die sich aus dem zwischenmenschlichen Umgang ergeben sowie einrichtungsspezifische Gefährdungssituationen, die aus dem zwischenmenschlichen Umgang von Schülerinnen und Schülern mit Personal, Erziehungsberechtigten, Externen und untereinander resultieren können. In den Erläuterungen zu § 4 (4) ist der Begriff „Nachsitzen“ in Aufzählungspunkt 6 zu hinterfragen: Wird dieser Terminus noch so verwendet bzw. diese Maßnahme gesetzt?

Ad. § 4 (5) **Der letzte Satz (der Ausschluss einer Wiederbestellung) ist ersatzlos zu streichen, da dies dem Kontinuitätsprinzip, das im Kinderschutz wesentlich ist, vollkommen widerspricht.** Auch die in den Erläuterungen genannten Begründungen der Vorbeugung einer Routine, persönlicher Belastung und der Aufrechterhaltung von Achtsamkeit sind weder inhaltlich nachvollziehbar noch zielführend. Mitglieder des Kinderschutzteams müssen entsprechend geschult sein, d. h. ein Wechsel alle 5 Jahre würde viele Ressourcen benötigen und die Kontinuität der Kinderschutzarbeit wäre schwieriger zu gewährleisten. **Hier würden Erfahrungswissen, geschulte Kompetenz und eine Vertrauensposition gegenüber der gesamten Schulgemeinschaft verlorengehen, was effektiven Kinderschutz behindert.** Dem Risiko einer Überlastung oder unachtsamen Routiniertheit von Personen im Kinderschutzteam ist durch die Teamzusammenarbeit sowie Bereitstellung von Supervision/Coaching vorzubeugen. Wenn ein Wechsel eines Mitglieds des Kinderschutzteams aus persönlichen oder äußeren Gründen erforderlich wird, ist durch die Präsenz der anderen Teammitglieder zumindest die Wissensweitergabe und Kontinuität gesichert.

Die Begründung für den Ausschluss der Schulleitung als Mitglied des Kinderschutzteams in den Erläuterungen zu Absatz 5 ist nicht korrekt. Die Schulleitung sollte nicht im Kinderschutzteam sein, weil sie Vorgesetztenstatus hat und weil das Kinderschutzteam in einer Gefährdungsentscheidung weisungsfrei sein muss, insbesondere wenn sich der Verdacht gegen die Schulleitung selbst oder eine ihr nahestehende Person richten sollte. Die Begründung liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung.

Ad. § 4 (6) Hierbei ist zu gewährleisten, dass auch an kleinen Schulstandorten Kinderschutz-Ansprechpersonen vorhanden sind (regelmäßig direkt vor Ort, nicht an einer anderen Schule).



2. Abschnitt

Ad. § 10 (1) b) Bei einem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers sollten unbedingt noch vor der ‚Aufforderung‘ und ‚Zurechtweisung‘ Erziehungsmittel wie ‚Aufmerksam-Machen‘, ‚Hinweisen‘ und ‚Reflektieren‘ genannt werden.

Die momentane Aufzählung klingt eher zurechtweisend und strafend als konstruktiv regulierend.

3. Abschnitt

Im gesamten Abschnitt 3 fällt auf, dass Schülerinnen und Schüler nicht dialoghaft beim Reflektieren und Besprechen von potenziellen Gefährdungswahrnehmungen eingeschlossen werden und sie auch nicht informiert werden sollen. Größtmögliche Transparenz ist allerdings aus Kinderschutzsicht ein Grundsatz und Kinder haben das Recht, über sie betreffende Angelegenheiten altersgemäß informiert und miteinbezogen zu werden.

Ad. § 4 (6) Hierbei ist zu gewährleisten, dass auch an kleinen Schulstandorten Kinderschutz Ansprechpersonen vorhanden sind (regelmäßig direkt vor Ort, nicht an einer anderen Schule).

Ad. § 12 Für den kollegialen Austausch braucht es einen strukturierten Rahmen, der die tatsächliche Möglichkeit bietet, sich über Wahrnehmungen, Sorgen und Verdachtsfälle mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Diese Rahmenbedingungen sind klar im Kinderschutzkonzept zu verankern.

Ad. § 13 Es irritiert, dass Schülerinnen und Schüler allenfalls in ihrer Meldepflicht erwähnt werden, zumal §44a SchuG das nicht vorsieht. Kinder dürfen im schulinternen Meldeprozess von Gefährdungen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Daher ist klar festzuhalten: Schülerinnen und Schüler dürfen, Lehrpersonen sollen/müssen Ereignisse oder Umstände (...) melden.

Dass Meldungen sowohl an das Kinderschutzteam als auch allenfalls an die Schulleitung erfolgen sollen, ist nicht zielführend und unklar. Insbesondere der Begriff „allenfalls“ ist verschwommen und nicht erläutert. **Das Kinderschutzteam braucht jedenfalls weisungsfreie Entscheidungskompetenz in der Einschätzung von Sorgen- und Verdachtsfällen. Ein Vier-Augen-Prinzip ist verpflichtend vorzusehen. Die Schulleitung muss im Falle einer Entscheidung zu einer Gefährdungsmeldung informiert werden, sollte aber diesbezüglich nicht alleine entscheidungsbefugt sein, dahingehend ist § 48 SchuG entsprechend zu ändern und das 4-Augenprinzip gemeinsam mit dem Kinderschutzteam vorzusehen.** Es muss ausgeschlossen werden, dass die Schulleitung in der Behandlung eines Verdachtsfall, insbesondere in Bezug auf Gefährdungsmeldungen die Einschätzung und Handlungsempfehlung des Kinderschutzteams overrulen oder gar behindern kann. Die große Chance dieser Verordnung besteht darin, dass in diesen Fällen nun ein geschultes und kompetentes Kinderschutzteam vor Ort einbezogen werden kann und soll. Bei Divergenzen in der Einschätzung im Umgang mit einem Verdachtsfall ist externe Fachberatung sowie die nächste Ebene (Schulbehörde, QM, Schulpsychologie) einzubeziehen.

Es bleibt unklar, wer wann wem eine Gefährdung melden soll und ob das Kinderschutzteam selbstständig an die KJH-Behörde melden kann. Diese Unklarheit bleibt auch nach Lektüre der Erläuterungen zu § 4, Abs.5 (Aufgaben des Kinderschutzteams) bestehen. Es ist jedenfalls ein klarer für die gesamte Schulgemeinschaft gut nachvollziehbarer Meldeweg vorzusehen und



das Kinderschutzteam in seinen unabhängigen Einschätzungs Kompetenzen zu stärken. Die Schulleitung muss jedenfalls über außenwirksame Entscheidungen des Kinderschutzteams (wie beispielsweise eine Gefährdungsmeldung) oder Fälle, in denen schulinterne Personen der Gewaltausübung oder der Übertretung des Verhaltenskodex verdächtigt werden, informiert und einbezogen werden.

Ad. § 14 (2) Dass in Verdachtsfällen immer die Schulbehörde und die Schulpsychologie informiert werden sollen, erscheint keinesfalls zielführend, sondern eher überschießend. Die Erfahrung aus der Praxis der Kinderschutzarbeit zeigt, dass die Verpflichtung der Information oder gar Einbeziehung höherer Hierarchieebenen bei Verdachtsfällen die Bereitschaft zum Hinschauen und tatsächlichen Melden massiv hemmt. Die meisten Verdachtsfälle betreffen Kinder, die in ihrem außerschulischen Umfeld Gewalt erleben müssen und dies einer schulischen Vertrauensperson melden. Es sollte in der Kompetenz des Kinderschutzteams vor Ort liegen, gemeinsam mit den Lehrpersonen, die von dem Gewaltverdacht erfahren haben und allenfalls der Schulleitung, die bestmöglichen Schutz- und Hilfeschnitte zu setzen. Daher wird davon abgeraten, bereits bei „als wahrscheinlich betrachtetem“ Gewaltverdacht unabhängig von der Herkunft der gefährdenden Person (ZB. Elternteil; Freizeitbetreuung; schulische Lehrperson...) automatisch und verpflichtend die Schulbehörde und die Schulpsychologie miteinzubeziehen. Der Ort der Gefährdung oder Gewaltausübung und das Beziehungsverhältnis des betroffenen Kindes zur gewaltausübenden oder verdächtigten Person müsste hier als Kriterium wer zu informieren ist, herangezogen werden. Die Beziehung der Schulpsychologie ist dann sinnvoll, wenn für das betroffene Kind bzw. die Schulklasse psychologische Beratungs-, Interventions- oder Diagnostikkompetenzen erforderlich sind. Die Schulbehörde sollte nur bei Fällen, die unmittelbar dienstrechtliche, disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen erfordern informiert oder beigezogen werden, ansonsten jedoch abseits der (statistischen Jahres)Berichtslegung in die Fallarbeit bei bloßer „Wahrscheinlichkeit eines Verdachts“ nicht einbezogen werden.

Ad. § 14 (3) Der angegebene Zeitraum entspricht nicht den gesetzlich möglichen Verjährungsfristen, hier wäre im Sinne des Kinderschutzes eine Aufbewahrung und Einsichtnahme durch die betroffenen Personen bis zum Ablauf der gesetzlich möglichen Verjährungsfristen zu empfehlen.

Verhaltenskodex

In der aktuellen Version gilt der Kodex für „alle am Schulleben Beteiligten“ inkl. Schülerinnen und Schüler. Dies ist prinzipiell begrüßenswert, allerdings in der vorliegenden Version nicht durchgehend kinderrechtskonform durchdacht und formuliert. Die Verantwortung für Kinderschutz liegt bei den Erwachsenen und das muss klar hervorgehen.

Ein gemeinsamer Verhaltenskodex für die gesamte Schulgemeinschaft müsste jedenfalls umformuliert werden, da die letzten beiden Aufzählungspunkte im Verhaltenskodex von Schülerinnen und Schülern, insbesondere von unmündigen Minderjährigen, nicht umsetzbar sind. Kinder können z. B. nicht selbst dafür sorgen, dass Mobbing, Diskriminierung usw. erkannt, reflektiert und unterbunden werden und darauf angemessen reagieren und diese Verantwortung sollte ihnen auch keinesfalls auferlegt werden. Sie können allenfalls ermutigt werden, sich bei Grenzverletzungen an das Kinderschutzteam oder andere Vertrauenspersonen zu wenden. Dafür sind Meldemöglichkeiten vorzusehen.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
KINDERSCHUTZZENTREN

Entweder die beiden letzten Punkte im VK werden auf eine Verpflichtung durch Erwachsene umformuliert oder es wird zu einem Verhaltenskodex rein für Lehrpersonen bzw. Erwachsene geraten.

Wir freuen uns, wenn unsere begründeten Bedenken im Sinne der zu schützenden Schülerinnen und Schüler in Österreich in der Überarbeitung der Verordnung berücksichtigt werden und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Für den Bundesverband erstellt von:

Mag.^a Hedwig Wölfl
Geschäftsführung und Fachliche Leitung
die möwe – Kinderschutz gemeinnützige GmbH
Vorstandsmitglied im Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren

und dem Team der möwe

Mit freundlichen Grüßen,

Mag^a Petra Birchbauer
Vorsitzende

Martina Wolf
Geschäftsführung